



Beschlussvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: BV/015/2023

Federführung: Dezernat III	Datum: 31.01.2023
Bearbeiter: Günter Siebels	

	Sichtvermerke
Beratungsfolge	Termin
Sozialausschuss	16.02.2023
Kreisausschuss	08.03.2023
Kreistag	12.04.2023

Erlass einer Satzung über die Nutzung und Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie von geduldeten und anerkannten Flüchtlingen in Unterkünften des Landkreises Ammerland

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte Satzung über die Nutzung und Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie von geduldeten und anerkannten Flüchtlingen in Unterkünften des Landkreises Ammerland wird beschlossen. Sie tritt mit Wirkung zum 01.03.2023 in Kraft. Die Landrätin wird ermächtigt, die Satzung zu unterzeichnen und evtl. notwendige redaktionelle Anpassungen vorzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen (brutto) <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Im Haushaltsplan enthalten <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung <input type="checkbox"/>	Unterschrift gez. Rabe
Einmalige Kosten		Investiv <input type="checkbox"/>	
Laufende Kosten		Ergebniswirksam <input type="checkbox"/>	
Drittmittel (Zuschüsse)			

Sachverhalt:

Der völkerrechtswidrige Angriffskrieg gegen die Ukraine sorgt in Deutschland für eine starke Zuwanderung von Kriegsflüchtlingen. In der Zeit von Februar bis August des letzten Jahres registrierte das Statistische Bundesamt mehr als 1,8 Millionen Zuzüge nach Deutschland, darunter etwa 952.000 vor dem russischen Angriffskrieg geflohene Menschen aus der Ukraine. Für den Landkreis Ammerland und die kreisangehörigen Gemeinden stellt die Unterbringung der Schutzsuchenden eine besondere Herausforderung dar.

Weil nicht mehr genügend Wohnraum zur Verfügung steht und um eine drohende Obdachlosigkeit für Schutzsuchende abzuwenden, hat der Kreistag entschieden, dass der Landkreis Ammerland die Aufgabe der Unterbringung der Schutzsuchenden in einer Sammelunterkunft im sogenannten „Dorf Edewecht“ temporär von den Gemeinden übernehmen wird.

Hierfür werden der Landkreis Ammerland und die sechs kreisangehörigen Gemeinden eine gemeinsame Sammelunterkunft für bis zu 480 Schutzsuchende für das Ammerland in der Gemeinde Edewecht errichten. Die Trägerschaft für die Errichtung und den Betrieb der Sammelunterkunft wird beim Landkreis Ammerland liegen.

Die Refinanzierung der Kosten für diese Sammelunterkunft ist von entscheidender Bedeutung für den Landkreis Ammerland. Ziel ist es für den Landkreis Ammerland die höchstmögliche rechtlich zulässige Gebühr in einer Satzung festzulegen, um für die zugewiesenen und in der Einrichtung wohnenden Flüchtlinge die Kosten der Unterkunft und Heizung sowie die mit dem Betrieb der Einrichtung entstehenden Nebenkosten in den Leistungssystemen AsylbLG, SGB XII und SGB II abrechnen zu können.

Auf Grund der eindeutigen Hinweise der Rechtsaufsicht des Landes und des Bundesrechnungshofes gehören jedoch die Aufwendungen des Sicherheitsdienstes, der sozialpädagogischen Betreuung sowie Kosten für Leerstände (Vorhaltekosten) nicht zu den abrechenbaren Kosten und sind dementsprechend bei einer Gebührenkalkulation nicht zu berücksichtigen.

Daneben ist es dem Landkreis Ammerland für die Refinanzierung möglich, sich aus dem jeweiligen Regelbedarf des Bewohners/ der Bewohnerin Anteile für Haushaltsstrom abtreten zu lassen. Dabei wird die Höhe auf den Regelbedarfsanteil für Haushaltsstrom begrenzt. Die anfallenden Gebühren werden per Gebührenbescheid für die Dauer der Nutzung der Unterkunft erhoben.

Zeitgleich finden aktuell Gespräche zwischen NLT und dem Land Niedersachsen bzgl. einer Entlastung der Kommunen bei den Vorhaltekosten für Notunterkünfte statt. Sollte es zu einer Kostenerstattung durch das Land kommen, könnten sicherlich Teile des aus kommunalen Mitteln zu tragenden Anteils der Kosten der Notunterkunft in diesem Rahmen geltend gemacht werden.

Der Satzungsentwurf wird als Anlage beigefügt.